

Zufallsurkunde

liegt vor, wenn die für den Urkundenbegriff erforderliche [Beweisbestimmung](#) erst nachträglich durch einen Dritten getroffen wird, sofern diesem von Rechts wegen die Möglichkeit eröffnet ist, mit der [Urkunde](#) Beweis zu erbringen. (BGHSt 13, 238)

Die Zufallsurkunde erhält erst durch einen nachträglich eintretenden Anlass ihre [Beweisbestimmung](#). Beispielsweise liegt eine Zufallsurkunde vor, wenn jemand anhand seiner Mitschriften die [Teilnahme](#) an einem Arbeitstreffen beweisen kann.